

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	Hochschule Fresenius Heidelberg			
Ggf. Standort	Heidelberg			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Psychologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Leistungspunkte			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	42 pro Semester / 84 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Akkreditierungsbericht vom	10.04.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO):

Die Hochschule gewährleistet, dass die Studierenden hinreichenden Zugang zu benötigter Fachliteratur in der Präsenzbibliothek sowie zu einschlägigen Online-Datenbanken erhalten.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Fresenius Heidelberg ist eine eigenständige, vom Land Baden-Württemberg staatlich anerkannte Hochschule. Die Hochschule agiert im Verbund der Hochschule Fresenius, die vom Land Hessen staatlich anerkannt ist. Im März 2015 übernahm die COGNOS AG 85 Prozent der Geschäftsanteile der Trägergesellschaft der Hochschule und wurde damit ihre neue Mehrheitsgesellschafterin. Die COGNOS AG ist zudem Mehrheitsgesellschafterin der Hochschule Fresenius. Die strategische Partnerschaft mit der COGNOS AG und die weitere Entwicklung im Verbund der Hochschule Fresenius verschaffen der Hochschule Zugang zu akademischem und marktorientiertem Know-how.

Die Hochschule qualifiziert ihre Studierenden bisher primär für Management- und Führungsaufgaben, indem sie beruflich relevante Erkenntnisse und Methoden der Wirtschafts-, Sozial- oder Geisteswissenschaften vermittelt, die Grundsätze nachhaltiger und verantwortungsbewusster Unternehmensführung in Lehre und Forschung verankert und Kompetenzen in der Kommunikation mit Menschen in einem internationalen Wirtschaftskontext fördert. Die Akkreditierung und der erfolgreiche Start des Studiengangs Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) im September 2018 bilden die Ausgangsbasis zu einem weiteren Ausbau des Studienangebots sowie der Forschung und Lehre im Bereich der Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften. Entsprechend plant die Hochschule nun zum Studienjahr 2019/20 den Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.) in ihr Studienprogramm aufzunehmen.

Die Konzeption des Studiengangs entspricht nach Angaben der Hochschule den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) (verabschiedet im Dezember 2014) zur Einrichtung von psychologischen Bachelorstudiengängen mit der Ausrichtung auf ein anwendungsorientiertes Profil. Absolventen¹ des Bachelorstudiengangs Psychologie (B.Sc.) sollen demnach umfangreiche Grundkenntnisse psychologischer Ansätze zur Erklärung menschlichen Erlebens und Verhaltens sowie Kompetenzen im methodischen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Sie sollen durch den obligatorischen Schwerpunkt in Klinischer Psychologie sowie die Auswahl eines weiteren Schwerpunktes aus den Gebieten Sportpsychologie, Gesundheitspsychologie oder Wirtschaftspsychologie über grundlegende Fach- und Methodenkenntnisse in den jeweiligen Anwendungsfeldern verfügen.

Der Studiengang richtet sich an Interessenten, die eine akademische Erstausbildung in Psychologie erlangen möchten, um in einem psychologischen Arbeitsfeld tätig zu sein. Die Umsetzung der Empfehlungen der DGPs soll es den Studierenden möglich machen, das Studienprofil so zu legen, dass eine möglichst breite Passung zu den Zugangsvoraussetzungen zu einschlägigen (universitären) Masterstudiengängen erreicht wird. So soll sichergestellt werden, dass der Bachelorstudiengang Psychologie an der Hochschule eine vergleichbare inhaltliche Ausrichtung aufweist, wie es gegenwärtig bei universitären Studiengängen der Psychologie der Fall ist. Entsprechend richtet er sich auch an Interessenten, die im Anschluss ein einschlägiges konsekutives Masterstudium anstreben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium den Studiengang als sehr solides Programm, in dem die Grundlagen der Psychologie vermittelt werden. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Zusammensetzung der Module und der Struktur des Curriculums verschaffen. Die im Curriculum zu findenden Inhalte sieht das Gutachtergremium als hinreichend an, um die von der Hochschule festgelegten Qualifikationsziele zu erreichen. Gerade im Hinblick auf die Persönlichkeitsbildung möchte das Gutachtergremium anmerken, dass u.a. Fragestellungen und Reflexionen in ver-

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

schiedenen Modulen bzw. Schwerpunkten eingebunden sind. Umfassend lässt sich über den Studiengang Psychologie (B.Sc.) der Hochschule Fresenius Heidelberg sagen, dass durch das hohe Betreuungsverhältnis und das Engagement aller Beteiligten an diesem Studiengang ein gut studierbarer Studiengang entstanden ist, der nach Ansicht des Gutachtergremiums methodisch durchdacht ist. Hinsichtlich des Zuganges zur Literatur ist aufgefallen, dass Fachliteratur in der Präsenzbibliothek sowie zu einschlägigen Online-Datenbanken nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)	6
Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO).....	7
Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO).....	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO).....	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO).....	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO).....	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)	10
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)	22
Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO).....	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)	24
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO).....	26
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO).....	26
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO).....	26
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 Allgemeine Hinweise.....	27
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	27
3.3 Gutachtergruppe	27
4 Datenblatt	28
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	28
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	28
5 Glossar	29
Anhang	30

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen sechssemestrigen und grundständigen Bachelorstudiengang, der in der Vollzeit-Variante angeboten wird. Das Studium hat einen Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht gem. § 12 Abs. 1 S. 4 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie eine Abschlussarbeit im sechsten Semester vor, welche mit 12 ECTS-Leistungspunkten kreditiert wird und zeigen soll, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Psychologie nach empirisch-wissenschaftlichen Methoden und auf Basis der in der Psychologie relevanten Anforderungen hin selbstständig bearbeitet werden kann. Im Rahmen der anschließenden Disputation wird das Thema der Bachelorarbeit vom Studierenden in einem kurzen Fachvortrag vorgestellt und im Anschluss durch Fragen des Gutachtergremiums im wissenschaftlichen Fachgespräch kritisch beleuchtet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zulassungsbedingungen sind in den Allgemeinen Zulassungsbestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Fresenius Heidelberg und dem allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Fresenius Heidelberg geregelt. Zu dem Studiengang „Psychologie“ kann zugelassen werden, wer die dafür erforderliche Qualifikation nachweist (Hochschulzugangsberechtigung) und nicht nach den Regelungen des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz (LHG) § 58 Absatz 1) an der Immatrikulation gehindert ist. Die Hochschulzugangsberechtigung definiert die Hochschule in den Allgemeinen Zulassungsbestimmungen in § 3 und wird erreicht durch:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife,
- die Fachhochschulreife,
- eine schulische Qualifikation und eine Aufbauprüfung,

- eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung,
- eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung,
- ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium,
- ein Jahr erfolgreiches Studium an einer Hochschule eines anderen Bundeslandes,
- eine anerkannte ausländische Vorbildung,
- eine erfolgreiche Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg oder
- weitere in- und ausländische Vorbildungen, die das Kultusministerium anerkannt hat.

Die Zulassungsbedingungen für den vorliegenden Studiengang, die auf § 58 LHG basieren, sind insbesondere in § 1 Zulassungsvoraussetzungen und § 3 Hochschulzugangsberechtigung der Allgemeinen Zulassungsbestimmungen und in § 5 Zugang, Zulassung und Immatrikulation im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

Die Hochschule hat neben den Zugangsvoraussetzungen ein Verfahren zur Auswahl ihrer Studierenden etabliert. Das Zulassungsverfahren umfasst derzeit u.a. die Abfrage der Motivation der Studierenden für die Aufnahme eines Studiums an der Hochschule durch ein gelenktes Motivationsschreiben und ein persönliches Zulassungsgespräch vor Ort.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Science“ (B.Sc.), da die psychologischen und allgemein wissenschaftlichen Forschungsmethoden in einem ausreichenden Maß gelehrt werden.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul, mit Ausnahme der Module „Berufspraktikum I + II“, kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Studierenden können die Berufspraktika (Berufspraktikum I + II) entweder im Block (12 Wochen) in der vorlesungsfreien Zeit im Übergang vom fünften in das sechste Semester ableisten oder in zwei Abschnitte (jeweils 6 Wochen) aufgeteilt ab dem dritten Fachsemester der vorlesungsfreien Zeit zwischen beliebigen Semestern absolvieren. Jedes Praktikum muss einen Zeitraum von mindestens 175 Stunden umfassen. Aufgrund der flexiblen Gestaltung des Zeitraumes zum Ableisten der Praktika ist die Dauer nicht fest vorgeschrieben und nicht auf den Zeitraum eines Semesters beschränkt. Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Vo-

raussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) von 25 Stunden zugeordnet ist, mit Ausnahme des Kurses B-P 9.1 „Versuchspersonenstunden“ – hier wird einem ECTS-Punkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet. Die Hochschule gibt an, dass eine Verrechnung der Versuchspersonenstunden per Rundungsprinzip erfolgt, indem angefangene Minuten einer Versuchsteilnahme auf die nächste Viertelstunde hochgerechnet werden. Pro Semester sind zwischen 29 und 31 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Für die Module werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Der Bearbeitungsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 12 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkVO)

nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkVO)

nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung vor Ort wurde insbesondere die Tatsache berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Das Gutachtergremium konnte deswegen nur mit Studierenden anderer, bereits bestehender Studiengänge der Hochschule, sprechen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Absolventen des Bachelorstudiengangs Psychologie (B.Sc.) sollen umfangreiche Grundkenntnisse psychologischer Ansätze zur Erklärung menschlichen Erlebens und Verhaltens erworben haben. Sie verfügen laut Angaben der Hochschule durch den obligatorischen Schwerpunkt in Klinischer Psychologie sowie die Auswahl eines weiteren Schwerpunktes aus den Gebieten Sportpsychologie, Gesundheitspsychologie, Organisationspsychologie und -beratung, Personalpsychologie und Markt-, Werbe- und Medienpsychologie über grundlegende Fach- und Methodenkenntnisse in den jeweiligen Anwendungsfeldern. Diese Kompetenzen sollen fachübergreifend in interdisziplinären Projekten angewandt werden können. Die zu erwerbenden Methodenkenntnisse sollen sich dabei an internationalen Standards orientieren. Über das im Studienverlaufsplan fest integrierte Praktikum von 12 Wochen sammeln Absolventen des Studiengangs Psychologie (B.Sc.) zudem berufspraktische Erfahrungen. Die Kenntnisse der Grundlagen psychologischer Methoden befähigen Absolventen laut Hochschule, grundlegende Fragestellungen eigenständig zu erarbeiten. Ihr Fachwissen soll es ihnen ermöglichen, auftragsabhängig relevante Theorien auf Grundlage des aktuellen Forschungsstandes heranzuziehen und deren zentrale Aussagen auf ein konkretes Problem anzuwenden.

Studierende des Studienganges Psychologie (B.Sc.) sollen in der Lage sein, die Konsequenzen ihrer Entscheidungen vor dem Hintergrund sozialer, wissenschaftlicher, ethischer und rechtlicher Aspekte zu reflektieren. Die im Studium vermittelten Präsentationstechniken befähigen Absolventen nach Aussage der Hochschule, (Forschungs-)Ansätze und Ergebnisse adäquat zu kommunizieren. Gleichermaßen sollen sie in der Lage sein, andere Personen verantwortungsbewusst zu beraten. Sie sollen sowohl eigenverantwortlich als auch im Team arbeiten können. Absolventen können unterstützend in Unternehmen oder im Rahmen gutachterlicher, diagnostischer Arbeitsfelder tätig sein. Der Bachelor of Science in Psychologie befähigt Absolventen zur Aufnahme eines fachlich einschlägigen (universitären) Masterstudiums. Die Konzeption des Studiengangs entspricht nach Angaben der Hochschule den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zur Einrichtung von psychologischen Bachelorstudiengängen mit einer anwendungsorientierten Ausrichtung. Die Inhalte der Anwendungsmodule sind abgestimmt auf ein breites Spektrum konsekutiver psychologischer Masterstudiengänge und decken gleichermaßen berufliche Bereiche ab, in denen ein Absolvent dieses Studiengangs tätig werden kann. Mögliche Tätigkeitsfelder der Absolventen des Studiengangs können sich beispielsweise in den Bereichen „Einrichtungen des Gesundheitswesens“, „Marktforschung, Marketing und Medien“, „Sportverbände und Vereine“, „Personal- und Organisationsmanagement“ und „Lehre und Forschung“ bieten. Der Studiengang wurde so konzipiert, dass es den Studierenden möglich

sein soll, das Studienprofil so zu legen, dass eine möglichst breite Passung zu den Zugangsvoraussetzungen zu einschlägigen (universitären) Masterstudiengängen erreicht wird. Entsprechend ist sichergestellt, dass der Bachelorstudiengang Psychologie an der Hochschule eine vergleichbare inhaltliche Ausrichtung aufweist, wie es gegenwärtig bei universitären Studiengängen der Psychologie der Fall ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernziele sind dem Gutachtergremium im Rahmen der Begehung und während der unterschiedlichen Gesprächsrunden nachvollziehbar dargelegt worden, genauso sind sie in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch verankert und ausgewiesen. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und tragen den angestrebten Lernergebnissen (umfangreiche Grundkenntnisse psychologischer Ansätze zur Erklärung menschlichen Erlebens und Verhaltens) und den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung Rechnung. Die Anwendungsmodule verzahnen die theoretischen Grundlagen mit den praxisrelevanten Anforderungen der betreffenden Fächer. Auf diesem Wege werden den Studierenden grundlegende Informationen zum jeweiligen Fachgebiet vermittelt, die für die spätere praktische Tätigkeit von Relevanz sind. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu in die Lage versetzt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Bachelor-Niveau anzuwenden. Sie werden entsprechend während ihres Studiums vorbereitet, diese Fähigkeiten im Rahmen der Bachelor-Thesis umzusetzen. Die angestrebten Lernziele werden durch das Curriculum erreicht, wobei das Gutachtergremium feststellt, dass in einzelnen Modulen die Menge der zu erreichenden Kompetenzen hoch und der Katalog der damit verbundenen Pflichtlektüre sehr umfangreich ist. In den Gesprächsrunden wurde dem Gutachtergremium glaubhaft versichert, dass es sich dabei um Überblicks-Aufzählungen handelt und nicht alle Kompetenzbereiche gleichermaßen vertieft werden sollen. In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Zum einen absolvieren die Studierenden Praktika, in denen die praktische Anwendung des Gelernten reflektiert wird, und zum anderen sind ethische Fragestellungen und Reflexionen in verschiedene Module bzw. Schwerpunkte integriert. Des Weiteren werden freiwillige Seminare zur Persönlichkeitsbildung angeboten (Selbstreflexion & Konfliktmanagement). Das Curriculum ist damit so aufgesetzt, dass die Persönlichkeitsbildung unterstützt und gefördert wird. Genügend reflexive Elemente und Inhalte, welche eine wichtige Grundlage für das verantwortliche Handeln von Psychologen in der Praxis bilden, sind nach Ansicht des Gutachtergremiums vorhanden. Die Reflexion der eigenen Persönlichkeit soll gewährleisten, dass psychologische Interventionen nicht von den persönlichen Impulsen der Fachpersonen gesteuert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum ist wie folgt zusammengesetzt:

von hoher Relevanz sind. Dieses Ziel soll auch durch die praxisnahe Ausgestaltung der Lehre unterstützt werden. Konkret bezieht sich dies auf den obligatorischen Schwerpunkt Klinische Psychologie (im 4. Semester) sowie die Wahlpflicht-Schwerpunkte Gesundheitspsychologie, Sportpsychologie, Markt-, Werbe-, und Medienpsychologie, Organisationspsychologie und -beratung sowie Personalpsychologie (jeweils im 5. Semester). Studierende der Psychologie besuchen den Schwerpunkt Klinische Psychologie im vierten Semester verpflichtend und wählen im fünften Semester einen aus fünf Wahlpflicht-Schwerpunkten. Dabei besteht die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktlegung, nach welcher die Studierenden interessengeleitet den Wahlpflicht-Schwerpunkt auswählen können, welcher für ihre beruflichen Interessen am geeignetsten ist. Hier ist noch einmal hervorzuheben, dass die Studierenden innerhalb ihrer Schwerpunktwahl im 5. Semester die Möglichkeit haben, ein in dem jeweiligen Schwerpunkt integriertes Auslandssemester optional zu absolvieren. Dieses Semester ist im Studienverlaufsplan bewusst so gestaltet, dass es in Inhalt und Struktur zu den Auslandsstudienangeboten der Hochschule Fresenius in New York, Sydney und Shanghai passt (siehe Ausführungen zu § 12 Abs. 1 Satz 4).

Als Ergänzungsfächer stehen sowohl Grundlagenmodule aus dem Studiengang Wirtschaftspsychologie als auch Anwendungsmodule aus dem zur Akkreditierung vorgelegten Studiengang zur Verfügung. Sowohl die Ergänzungsfächer als auch die Praxismodule sind aus Gründen der Arithmetik und Gleichverteilung im fünften bzw. sechsten Semester ausgewiesen. Die Studierenden können jedoch zeitlich flexibel ab dem dritten Semester ECTS-Leistungspunkte für diese Module erwerben. Die Ergänzungsfächer selbst sind inhaltlich so konzipiert, dass sie sich auf Themen beziehen, die an ein Psychologiestudium anknüpfen, aber einen Blick auf angrenzende Disziplinen ermöglichen. Die Wahl des Ergänzungsfachs soll es den Studierenden ermöglichen – neben einem Blick in eine weitere fachliche Disziplin – ihr inhaltliches Studienprofil in Ergänzung zur Schwerpunktwahl zu schärfen und vor dem Hintergrund einer späteren Studien- oder Berufswahl auszurichten.

Die Praxismodule dienen dem Transfer der erlernten Inhalte in die Praxis. Dabei ist ein Praktikum verpflichtend in den Studienverlaufsplan integriert und umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen. Der Leistungsumfang liegt hier bei 14 ECTS-Leistungspunkten.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs Psychologie berechtigt ohne Einschränkung zur Führung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Die Lehrkonzeption der Hochschule wendet insbesondere aktivierende Methoden der Erwachsenenbildung an. Die Dozierenden sind entsprechend der didaktischen Leitlinien an der Hochschule angehalten, vielfältige didaktische Methoden anzuwenden, um den Studierenden ein interessantes und qualitativ hochwertiges Lehrangebot zu bieten.

Grundsätzlich wird an der Hochschule ein besonderes Augenmerk auf die aktive Mitwirkung der Studierenden gelegt, die sich durch eigene Leistungen aktiv in den Lehrveranstaltungen einbringen müssen, was aufgrund der Gruppengrößen mit durchschnittlich 20-42 Studierenden im Rahmen der vorrangig seminaristischen Lehrveranstaltungen möglich sein sollte. Weiterhin sollen Dozierende ein hohes Maß an Interaktivität in den Kursen sicherstellen. Hierbei bilden die didaktischen Methoden des erfahrungs- bzw. problembezogenen Lernens den Kern des didaktischen Gesamtkonzepts. Grundlegend ist hierbei, dass eine inhaltliche und didaktische Verknüpfung von Theoriephasen, anwendungsorientierten Übungsphasen sowie Projektarbeiten erfolgt.

Das erworbene Wissen wird nach Angaben der Hochschule nicht nur anhand von Fallstudien innerhalb der Kurse diskutiert oder im Diskurs mit Gastreferenten reflektiert, sondern muss auch zusätzlich im Rahmen von Kleingruppenarbeiten oder Übungen eigenständig angewendet werden.

Die Fähigkeit zur Teamarbeit und zum selbstständigen Arbeiten ist ein notwendiges und selbstverständliches Erfordernis. Daher soll die Vermittlung fachlicher und interdisziplinärer Inhalte, sozialer Schlüsselqualifikationen sowie Problemlösungsstrategien auf hohem Niveau einen zentralen Stellenwert einnehmen.

Den Dozierenden werden außerdem hausinterne Workshops angeboten, in denen neue Methoden erprobt und die Anwendung bewährter Methoden vertieft werden können. Gleiches gilt für die intern durchgeführten Dozentenkonferenzen, in denen sich die Lehrkräfte über ihre Erfahrungen austauschen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum auffindbaren Inhalte in diesem Studiengang gewährleistet. Die Qualifikationsziele sind in fachliche und wissenschaftliche Befähigung; wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und Persönlichkeitsbildung für die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen aufgeteilt. Sie werden durch unterschiedliche Prüfungsformen abgefragt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das dem Studiengang zugrundeliegende Qualifikationsprofil von den Studierenden erfolgreich erworben wird. Grundsätzlich wird an der Hochschule ein Augenmerk auf die aktive Mitwirkung der Studierenden gelegt, die sich durch eigene Leistungen aktiv in den Lehrveranstaltungen einbringen müssen. Weiterhin sollen Dozierende ein hohes Maß an Interaktivität in den Kursen sicherstellen. Das erworbene Wissen soll nicht nur anhand von Fallstudien innerhalb der Kurse diskutiert oder im Diskurs mit Gastreferenten reflektiert werden, sondern soll auch zusätzlich im Rahmen von Kleingruppenarbeiten oder Übungen eigenständig angewendet werden, um das Erreichen der Lernziele zu gewährleisten. Der Studiengang hat einen obligatorischen Schwerpunkt (klinische Psychologie). Der Umfang der zu belegenden Module im Bereich der klinischen Psychologie ist damit größer als es die Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie vorsehen. Dieser große Schwerpunkt legt nahe, dass die Absolventen einmal psychotherapeutisch arbeiten könnten. Ohne einen Master-Abschluss im Bereich Psychologie ist dies allerdings nicht möglich. Die Studiengangsleitung hat nachvollziehbar erklärt, dass der klinische Schwerpunkt nicht nur im Hinblick auf eine psychotherapeutische Arbeit relevant ist, sondern auch für andere Anwendungsfelder (Sportpsychologie, Gesundheitspsychologie) eine wichtige Rolle spielt. Des Weiteren wird durch den Schwerpunkt eine klare Abgrenzung gegenüber dem Wirtschaftspsychologie-Studiengang vollzogen. Nichtsdestotrotz möchte das Gutachtergremium empfehlen, dass die Hochschule nur mit Berufsfeldern wirbt, die nach Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Psychologie (B.Sc.) erreicht werden können.

Weiterhin möchte das Gutachtergremium anmerken, dass nach seiner Auffassung die Pädagogische Psychologie (Modul B-P 7.1 Grundlagen und Anwendungen der Pädagogischen Psychologie, 5 ECTS-Leistungspunkte) eher ein Anwendungs- als ein Grundlagenfach der Psychologie ist und auf nochmals ganz andere Berufsfelder verweist, als sie für den Studiengang Psychologie (B.Sc.) genannt sind. Da der Studiengang inhaltlich nach Ansicht des Gutachtergremiums gut ausgelastet ist, würde es empfehlen auf die Pädagogische Psychologie zu verzichten oder sie als Wahlpflicht Modul anzubieten.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die gewählte Abschlussbezeichnung Bachelor of Science für einen Studiengang mit dieser inhaltlichen Ausrichtung, die sich auch in der Wahl der Studiengangsbezeichnung wiederfindet, stimmig.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Lehrenden zur Erreichung der Qualifikationsziele hinreichend qualifiziert. Hiervon konnte es sich in den Gesprächen mit den Lehrenden sowie durch die Lebensläufe ein Bild machen. Das Gutachtergremium konnte sich durch die Ausführungen in der Selbstdokumentation sowie durch weiterführende Gespräche vor Ort davon überzeugen, dass die Erreichung der definierten Qualifikationsziele durch die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden gewährleistet wird. Die im Studiengang angewendeten Lehr- und Lernmethoden sind vielseitig und beinhalten interaktives Erarbeiten von Inhalten, einen Wechsel von Vorlesungseinheiten und Seminareinheiten, Übungen, Gruppenarbeiten und das Erlernen des Umganges mit Interviewmethoden, psychologischen Tests und Fragetechniken für Screenings, Diagnose und Erkenntnisgewinn. Durch dieses breite Spektrum an Lehr- und Lernformen können die Qualifikationsziele von unterschiedlichen Seiten vermittelt werden. Gerade weil die

Hochschule zu Teilen auch kleine Gruppengrößen gewährleisten kann, können die Studierenden gut mit in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass der Austausch zwischen Hochschule und Studierenden gelebt wird. Studierende werden besonders auf informellem Wege mit in die Gestaltung einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Gutachtergremium empfiehlt, dass die Hochschule gezielt auf die zu erreichenden Berufsfelder bei der Bewerbung des Studienganges hinweist.

Das Gutachtergremium empfiehlt, dass die Hochschule auf die Pädagogische Psychologie verzichtet oder sie als Wahlpflicht Modul anbietet.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden können durch das integrierte Auslandssemester, welches sie im Rahmen der Schwerpunktwahl optional im fünften Semester belegen können, einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust durchführen. Dieses Semester ist im Studienverlaufsplan so gestaltet, dass es in Inhalt und Struktur zu den Auslandsstudienangeboten der Hochschule Fresenius in New York, Sydney und Shanghai passt. Auslandskooperationen bestehen mit dem Berkeley College in New York (für den Schwerpunkt Personalpsychologie), mit der University of Technology (UTS) in Sydney (für den Schwerpunkt Organisationspsychologie und -beratung) und mit der Shanghai University in Shanghai (für den Schwerpunkt Markt-, Werbe- und Medienpsychologie).

Darüber hinaus besteht grundsätzlich für jeden Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen des „Freemover“- Programms in Eigenverantwortung ein selbstorganisiertes Semester im Ausland zu studieren.

Unterstützung bei Fragen zur studentischen Mobilität erhalten die Studierenden dabei durch das Competence Center International Services (z.B. bei der Hochschulauswahl und der Anrechnung von Leistungen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studierenden wird durch die bestehenden Auslandskooperationen ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht. Die vorhandenen Austauschprogramme wurden in der Vergangenheit mit bestehenden Programmen durchgeführt. So besteht mit der Shanghai University und dem Berkeley College seit 2013 eine Zusammenarbeit, mit dem UTS seit 2016. Darüber hinaus können Studierende unabhängig der bestehenden Kooperationen eigenständig ein Auslandssemester antreten. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt.

Während der Begutachtung vor Ort konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Betreuung der Studierenden im Rahmen des Auslandsaufenthaltes durchweg intensiv und beständig ist. Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule insgesamt geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen hat.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Entsprechend der Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule soll sich die Bedarfsplanung von Personal und freien Mitarbeitern an den Zielen der Organisation orientieren. Der Prozess beginnt mit der Bedarfsmeldung und endet mit der Genehmigung des erarbeiteten Stellenplans, der sich an der prognostizierten Entwicklung der Studierendenzahlen orientiert. Der Bedarfsplanung liegt regelmäßig eine professorale Lehrquote von laut Angaben der Hochschule mindestens 50 % des gesamten curricular verpflichtenden Lehrvolumens zugrunde. Die Studiengangsleitung besetzt entsprechend der Vorgabe zur professoralen Quote ihre Module bevorzugt mit festangestelltem professoralem Personal, das seine Eignung in einem geregelten, standardisierten, auf dem Prinzip der Bestenauslese basierenden Berufungsverfahren

nachweisen muss. Dieses orientiert sich streng an den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg. Die Studiengangswahl ist zudem zusammen mit dem Präsidium für die fristgerechte sowie fachlich angemessene Besetzung nicht professoral besetzbarer Stellen verantwortlich. In den jeweiligen studiengangsspezifischen Modulen wird nur dann auf externe Lehrbeauftragte zurückgegriffen, wenn diese nicht professoral oder mit festangestelltem Personal besetzbar sind. Diese Honorarbesetzenden zeichnen sich durch ihren engen Bezug zur Berufspraxis aus. Darüber hinaus legt das Qualitätsmanagement ein hohes Gewicht auf die Förderung und Weiterentwicklung der Mitarbeitenden. Ziel ist dabei, dass durch Maßnahmen der Personalentwicklung die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen der Mitarbeitenden bedarfsgerecht ausgebaut werden. Jährlich finden gemäß den Vorgaben des Qualitätsmanagements Personalentwicklungsgespräche mit dem festangestellten Personal statt. Insbesondere für die Professorenschaft erkennt die Hochschule an, dass Forschung und wissenschaftliche Praxis dazu beitragen, Exzellenz in der Lehre zu fördern und zu unterstützen. Forschungserkenntnisse können die Lernziele und die Lernumgebung aktualisieren, indem sie Innovation, Stringenz und Relevanz fördern. Das Engagement in der Forschung motiviert und stimuliert auch das Personal selbst und stellt sicher, dass es sein Wissen und Verständnis auf den neuesten Stand bringt. Außerdem stellt die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen eine wichtige Quelle für professionelle Selbstdisziplin und Selbstbewertung dar.

Ziele der Forschungspolitik der Hochschule sind somit

- den Lehrplan wirksam unterstützt durch geeignete Lernressourcen im Kontext aktueller Forschung und berufspraktischer Anforderungen auf dem neuesten Stand und gültig zu halten.
- das akademische Personal in die Lage zu versetzen, sich mit aktuellen Entwicklungen im jeweiligen Fachbereich auseinanderzusetzen und diese in die Lehre einzubinden.
- Forschung und wissenschaftliche Praxis in das Lehren und Lernen zu integrieren und damit Studierenden die Möglichkeit zu geben, Forschung zu erleben und wissenschaftlich-methodische Fähigkeiten zu entwickeln.
- die forschungsinformierte Lehre in die institutionellen Strukturen einschließlich der Personalstrategien und Qualitätssicherungsprozesse einzubetten.
- den wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der Hochschule und der Berufspraxis aufrecht zu erhalten und zu optimieren.

Die Verantwortung und Kontrolle darüber, dass die Forschungstätigkeiten an der Hochschule tatsächlich den beschriebenen Nutzen für die Lehre bringen, sollen in der Instanz des Vizepräsidenten als Vorsitz der Forschungskommission gewährleistet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend fachlich- und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Hiervon konnte es sich im Rahmen der Begehung in den Gesprächsrunden mit den Lehrenden vor Ort sowie durch die Sichtung der Lebensläufe sowie der Lehrquote unter Berücksichtigung der Vorgaben zu hauptamtlichen und professoralen Lehrenden überzeugen. So beträgt der Anteil an hauptamtlichen Lehrenden 56,25%. Das Gutachtergremium erachtet es als positiv, dass die Hochschule beabsichtigt, langfristig weitere Professuren zu installieren für die garantierte Umsetzung der Lehre durch professorales Personal. Eine Professur war zum Zeitpunkt der Begehung noch ausgeschrieben. Das Verfahren zur Stellenbesetzung orientiert sich an den landesrechtlichen Vorgaben.

Die Hochschule strebt die Verbindung von Forschung und Lehre an. Die Aufteilung von Forschung/Gremienarbeit und Lehre gestaltet sich in einem Verhältnis von 30/70. Deputatsreduktion für Forschung bzw. für ein Forschungsprojekt sind möglich.

Der Studiengangsleiter führt Bewerbungsgespräche für zukünftige Lehrende. Die Hochschule verfügt über standardisierte Verfahren zur Einstellung hauptamtlich Lehrender und externer

Lehrbeauftragte. Das Präsidium ruft regelmäßig das akademische Kollegium auf, Fort- und Weiterbildungsanträge entsprechend der individuell in den Personalentwicklungsgesprächen vereinbarten Ziele einzureichen. Das Lehrpersonal kann im Rahmen der Weiterentwicklung beispielsweise Schulungen sowie Fach-Konferenzen besuchen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Folgende Unterstützungsleistungen bietet die Hochschule für Studierende an:

- Serviceportal: Hier werden online regelmäßig aktualisiert die wichtigsten Daten und Informationen zur Studien- und Prüfungsorganisation sowie zur Semester- und Vorlesungsplanung vorgehalten. Auch wesentliche Formulare sind hier abgelegt. Zudem dient das Serviceportal als Plattform der internen Kommunikation mit den Studierenden (z. B. zur Ankündigung von Gastvorträgen).
- Interessenten- und Bewerbermanagement: Beratung zu Zulassungsvoraussetzungen und Kosten des Studiums, zur Studienfinanzierung, der Struktur und den Zielen des Studiums sowie zu Berufsperspektiven.
- Studierendenservice/ Prüfungsamt: Organisation des Studienbetriebs (z.B. Ausstellung von Bescheinigungen etc.), Beratung bei Fragen zu allgemeinen Prüfungsangelegenheiten, Prüfungsorganisation oder Gespräche mit Studierenden, die von Lehrenden als auffällig identifiziert wurden, um die Hintergründe der Auffälligkeiten zu ermitteln,
- Competence Center International Services: Informationsveranstaltungen und Beratung zum optionalen und integrierten Auslandssemester und den studienbezogenen Auslandsaufenthalten insgesamt sowie Koordination des Angebots an Sprachkursen im Ausland
- Competence Center Career Services and Corporate Relations: Beratung der Studierenden vor, während und nach der Praxisphase bzw. vor, während und nach dem Berufseinstieg:
 - zu den beruflichen Perspektiven in den unterschiedlichen unternehmerischen Funktionsbereichen bzw. Branchen nach dem Studium
 - zu Fragen der Aufbereitung von Bewerbungsunterlagen, zu Bewerbungsverfahren und Interviews, Beratung zur Karriereplanung, sowie Organisation von Seminaren
 - zur Persönlichkeitsentwicklung, Organisation und Evaluation von Career Days sowie Pflege der Kontakte zu den Alumni der Hochschule.

Insgesamt verfügt die Hochschule über zehn Mitarbeitende im nichtwissenschaftlichen Bereich, welche in oben genannten Funktionen einen geregelten Studienbetrieb sicherstellen sollen.

Die Bibliothek beherbergt derzeit einen physischen Bestand von knapp 6.250 Medien, von denen etwa 3.600 Medien zur Ausleihe zur Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesem Bücherbestand hat die Hochschule ca. 40 analoge Fachzeitschriften abonniert. Die für den Studiengang spezifische Literatur wird semesterweise aufgebaut. Die große Mehrzahl der für das Studium bereit gestellten Medienbestände wird in Form von Online-Datenbanken vorgehalten, die von den Studierenden und dem wissenschaftlichen Personal kostenlos genutzt werden. Die Studierenden haben über das Internet Zugriff auf die elektronischen Medienbestände, sodass sie überall innerhalb und außerhalb der Hochschule recherchieren können. Seit dem Studienjahr 2014/15 abonniert die Hochschule die Datenbank „ABI/INFORM Complete“. Sie setzt sich aus den Produkten ABI/INFORM Global, ABI/INFORM Trade and Industry und ABI/INFORM Date-

line zusammen. Die Datenbank enthält Tausende Volltextversionen von begutachteten wissenschaftlichen Zeitschriften, Dissertationen und Arbeitspapieren sowie wichtige Wirtschaftsmagazine, landes- und branchenbezogene Berichte und Datenbestände zum Herunterladen. Zudem können Studierende und Lehrende das Statistik-Portal Statista.com nutzen, das statistische Daten verschiedener Institute und Quellen professionell bündelt. Statista deckt 170 verschiedene Branchenkategorien ab. Alle Mitglieder der Hochschule haben darüber hinaus Zugang zu digitalen Publikationen über die Nationallizenzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Im Rahmen eines Kooperationsabkommens haben die Studierenden und das wissenschaftliche Personal volle Leihrechte für die Medienbestände des Deutsch-Amerikanischen Instituts in Heidelberg. Sie haben zudem Leihrechte an den Universitätsbibliotheken Heidelberg und Mannheim.

Die Hochschule belegt zurzeit Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von 1.510 m². Das von ihr genutzte Gebäude ist nach Bürostandard ausgestattet und eingerichtet und beherbergt folgende Räumlichkeiten:

- 10 Seminarräume ausgestattet mit Beamern, Leinwänden, Flipcharts und Tafeln/Whiteboards,
- ein „Learning Center“, das die Bibliothek sowie drei weitere Räume für Stillarbeit umfasst,
- ein Medienlabor mit zwei abgetrennten Räumen. Ein Raum dient als Regieraum, der andere als Produktions- und Aufzeichnungsraum. Das Medienlabor ist mit Video-, Ton- und Softwaretechnik ausgestattet, um digitale Vorlesungsformate produzieren und aufzeichnen zu können,
- einen Aufenthaltsraum für das wissenschaftliche Personal sowie einen angrenzenden Raum, in dem 5 Einzelarbeitsplätze zur Verfügung stehen,
- 5 Büroräume für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal, die zwischen einem und bis zu 4 Arbeitsplätzen bieten,
- ein Studiensekretariat inklusive Prüfungsamt sowie
- sieben Büros für Mitarbeiter der Verwaltung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung für die Studierenden und Lehrenden bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Fragen zum Studienverlauf und zur Studienorganisation konnten vor Ort kompetent beantwortet werden. In den Gesprächsrunden zeigte sich, dass in der Vergangenheit angemerkt wurde, dass es organisatorische Schwächen gab, welche zu Teilen auch der Umstrukturierung geschuldet waren. Anmerkungen und Kritik der Studierenden sowie Evaluationsergebnisse wurden von der Hochschule reflektiert und haben zur Weiterentwicklung beigetragen. Zum Zeitpunkt der Begehung merkten die Studierenden an, dass sie mit der aktuellen organisatorischen Situation zufrieden sind und eine Verbesserung hinsichtlich der Kommunikation von Informationen feststellen konnten. Das Gutachtergremium begrüßt die Weiterentwicklung der Hochschule in diesem Punkt.

Das Gutachtergremium möchte anmerken, dass Anzahl und Ausstattung der Räume ihrem Ermessen nach gut sind. Es gibt unter anderem Ruhe- und Lernräume und einen gesicherten WLAN Zugang. Bei der Ausstattung ist nichtsdestotrotz aufgefallen, dass für die Module B-P 4 „Psychologische Diagnostik“, sowie B-P SP 4 „Personalpsychologie“ die IT-Infrastruktur zur Durchführung von digital gestützten Tests fehlt. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, geeignete Computer-Arbeitsplätze mit installierten Testsystemen, sowie die notwendige Anzahl Testlizenzen zur Durchführung von digital gestützten Tests für alle Studierende vor Beginn der Module zu beschaffen und den Studierenden zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren ist während der Begehung aufgefallen, dass in der Präsenzbibliothek passende Fachliteratur nicht in ausreichender Weise vorhanden ist. Die Literatur, die in den Modulhandbüchern angegeben ist, ist nicht in der Bibliothek vorhanden und die Online-Zugänge zu ent-

sprechenden Datenbanken (z.B. Springer, Hogrefe, Elsevier, Taylor and Francis) sind nicht gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt

In der Präsenzbibliothek ist nicht in ausreichender Weise passende Fachliteratur vorhanden. Die Literatur, die in den Modulhandbüchern angegeben ist, ist nicht in der Bibliothek vorhanden und die Online-Zugänge zu entsprechenden Datenbanken sind nicht gegeben.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Hochschule gewährleistet, dass die Studierenden hinreichenden Zugang zu benötigter Fachliteratur in der Präsenzbibliothek sowie zu einschlägigen Online-Datenbanken erhalten.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule, die IT-Infrastruktur zur Durchführung von digital gestützten Tests vor Beginn der Module zu diesem Kompetenzbereich zu beschaffen und den Studierenden zur Verfügung zu stellen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die meisten Module sind mit einer Prüfungsleistung versehen, deren Bestehen jeweils die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist. In den Modulen („Berufspraktikum I + II“ und „Versuchspersonenstunden“), die nicht mit einer Prüfungsleistung abschließen, müssen die Studierenden ein Praktikumszeugnis mit Angaben zur Praktikumsdauer und dem Einsatzbereich abgeben bzw. die Zeitdauer als Versuchsperson dokumentieren. Die Modulprüfungen sind nach Angaben der Hochschule so auf den Lernprozess und das Curriculum abgestimmt, dass die wissens- und kompetenzorientierten Qualifikationsziele (Lernergebnisse) der Module überprüft werden können. Folgende Prüfungsformen kommen im Studiengang zum Einsatz:

- **Klausuren:** Klausuren dienen dem Nachweis, dass der Prüfling in der Lage ist, in begrenzter Zeit, ohne oder mit festgelegten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Themengebietes eine Fragestellung zu bearbeiten und seine analytischen und methodischen Kompetenzen zur Problemlösung unter Beweis zu stellen.
- **Hausarbeiten:** Wissenschaftliche Ausarbeitungen wie bspw. Hausarbeiten sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.
- **Referate/Präsentationen:** Referate und Präsentationen sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben.
- **Projektarbeiten/-berichte:** In Projektarbeiten erarbeiten die Studierenden (in Gruppenarbeit) Lösungen für konkrete wissenschaftliche und praktische Problemstellungen, welche teilweise über die Kooperationspartner-Unternehmen der Hochschule im Sinne von kleineren „Beratungsmandaten“ an die Lehrenden bzw. Mentoren übergeben werden. Dazu werden ein Projektbericht in Gruppenarbeit angefertigt sowie Gruppenpräsentationen durchgeführt.
- **Bachelorthesis:** Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich seines Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis der in seinem Studiengang relevanten Anforderungen hin selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Zusätzlich zur Bachelorthesis legt jeder Studierende eine mündliche Prüfungsleistung, die Disputation, ab. Sie findet vor einer Prüfungskommission statt und wird als

mündliche Einzelprüfung durchgeführt. Die Studierenden sollen wesentliche Ergebnisse der Bachelorarbeit darstellen, ihren methodischen Ansatz begründen und auf Fragestellungen wissenschaftlich begründet Stellung beziehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Wieso welche Prüfungsform gewählt wurde, wurde von der Hochschule schlüssig erläutert. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass die Hochschule Prüfungsformen auf Effizienz und Effektivität hin evaluiert. So wurde der Bericht für das Praktikum abgeschafft, weil deutlich wurde, dass die gewünschten Lernergebnisse nicht in dem Maße abgefragt werden konnten, wie es in dem Bericht verlangt wurde. Die Hochschule hat sich daher für einen Praktikumsnachweis entschieden. Das Gutachtergremium erachtet es als positiv, dass zu Studienbeginn zunächst mehr Klausuren eingesetzt werden und im späteren Studienverlauf mehr Hausarbeiten. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Studierenden zunächst Grundlagen erlernen und darauf aufbauend im Rahmen von Hausarbeiten diese selbstständig anwenden können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StAkkrVO [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Struktur des Studiengangs soll durch die Kombination von Vorlesungszeiten, Vorbereitungszeiten auf Prüfungen und vorlesungsfreie Zeiten den Studierenden ausreichend Möglichkeit zum Wissenserwerb, zur Wissensanwendung und zur Erbringung von Prüfungsleistungen gewähren. Ein Semester umfasst an der Hochschule 26 Wochen. Hiervon sind jeweils die erste Woche sowie sechs (Sommersemester) bzw. sieben Wochen (Wintersemester) vorlesungs- und prüfungsfrei. In diesen Wochen besteht für die Studierenden die Möglichkeit der Anfertigung von Haus- und Projektarbeiten sowie der Absolvierung von Praktika.

Den Studierenden an der Hochschule werden zwei Prüfungsphasen im Semester eingeräumt. Hierzu gehören der Hauptprüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit (20. und 21. Semesterwoche im Wintersemester, 18. und 19. Semesterwoche im Sommersemester) und der Zwischenprüfungstermin in der neunten Semesterwoche. Der Hauptprüfungsphase am Ende der Vorlesungsphase ist in der 19. (Wintersemester) bzw. 17. Woche (Sommersemester) eine Vorbereitungswoche vorgeschaltet. In dieser wird es den Studierenden ermöglicht, sich ohne laufende Vorlesungen auf die Prüfungen des Semesters vorzubereiten. Der Zwischenprüfungstermin in der neunten Woche dient der Absolvierung von nicht bestandenen oder regulär nicht absolvierten Prüfungen des Vorsemesters.

Das Pflichtpraktikum („Berufspraktikum I + II“) findet bei einer Ableistung am Stück (350 Stunden respektive 12 Wochen) in der vorlesungsfreien Zeit im Übergang vom fünften in das sechste Semester statt. Alternativ kann das Praktikum in zwei Abschnitte à sechs Wochen aufgeteilt und ab dem dritten Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

Die Arbeitsbelastung/Workload ist generell mit 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt angesetzt. Eine Ausnahme bildet das Modul B-P 9.1 „Versuchspersonenstunden“, dessen inhaltlicher Umfang zum einen den für den Studiengang festgelegten Workload pro ECTS-Leistungspunkte (25 Stunden) um insgesamt 5 Stunden übersteigt und für das zum anderen nur ein ECTS-Leistungspunkt vergeben wird (siehe Ausführungen § 8).

In der Regel können pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, einzige Ausnahme bilden die Semester 4 und 6, in welchen aus Gründen der inhaltlichen Fächerzusammensetzung leicht davon abgewichen wurde (Semester 4 = 31 ECTS-Leistungspunkte; Semester 6 = 29 ECTS-Leistungspunkte).

Die Studiengangsleitung übernimmt die fachliche Betreuung der Studierenden über den gesamten Studienverlauf. Im Gegensatz zu den übrigen Dozierenden steht sie den Studierenden somit als fester und ständiger Ansprechpartner während des Studiums zur Verfügung. Darüber hinaus sind Modulverantwortliche im Modulhandbuch des Studiengangs namentlich benannt, die für die qualitative Weiterentwicklung der einzelnen Module verantwortlich sind.

Es erfolgt eine enge inhaltliche Abstimmung auf Modulebene wie auch modulübergreifend im Rahmen regelmäßiger Treffen des Lehrpersonals und der Modulverantwortlichen mit der Studiengangsleitung. Diese finden einmal jährlich statt. Die Modulverantwortlichen sind angehalten, einmal im Jahr die Inhalte ihres Moduls mit den zugehörigen Dozierenden abzustimmen und die Ergebnisse der semesterbezogenen Evaluation durch die Studierenden mit diesen zu besprechen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums, soweit dies bei einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, gewährleistet. Die Gespräche bei der Begehung mit Studierenden und Absolventen aus anderen Studiengängen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung in diesen Studiengängen der Hochschule leistbar ist. Das Gutachtergremium begrüßt die Tatsa-

che, dass die Studierenden das gesamte Studium über jederzeit die Möglichkeit haben, Rückmeldungen zur Studierbarkeit zu spiegeln. Während der Gesprächsrunden wurde noch einmal deutlich, dass die Studierenden hinsichtlich der Wahl des Schwerpunktes in einem Beratungsgespräch unterstützt werden. Es wird gemeinsam mit ihnen erarbeitet, welcher Schwerpunkt für die individuellen Berufswünsche sinnvoll sein könnte. Auf Grundlage der Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Besonderer Profilspruch

Nicht einschlägig

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Um die Aktualität und Adäquanz der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen an den Studiengang sicherzustellen, sollen die Lehrenden regelmäßig an Konferenzen teilnehmen. So können sie sich innerhalb der Fachcommunity vernetzen. Daher ist die Möglichkeit der Teilnahme an nationalen und internationalen Fachkongressen, die u.a. dem Austausch von aktuellen Forschungsergebnissen und/oder relevanten Marktentwicklungen dienen, an der Hochschule durch entsprechende Prozessvorgaben im Bereich der Personalentwicklung gegeben. Das Präsidium ruft regelmäßig das akademische Kollegium auf, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der individuell in den Personalentwicklungsgesprächen vereinbarten Ziele zu besuchen. Dabei soll die Beratungs- und Lenkungsfunction des für die Forschung verantwortlichen Vizepräsidenten und seiner Forschungskommission sicherstellen, dass die einzelnen Forschungsthemen fachlich-thematisch zur Hochschulausrichtung passen, profilbildend sind und somit die Lehre positiv beeinflussen.

Zur Optimierung der methodisch-didaktischen Kompetenzen kann das Lehrpersonal u. a. auf die Dienste des Zentrums für Hochschuldidaktik & E-Learning der Hochschule Fresenius zurückgreifen. Die semesterbezogenen Evaluationen der Lehrenden haben u.a. die Zielsetzung der Verbesserung der methodisch-didaktischen Ansätze der Lehrenden, sodass die Hochschule hier engmaschiges Monitoring betreibt.

Generell erfolgt eine enge inhaltliche Abstimmung auf Modulebene im Rahmen regelmäßiger Treffen des Lehrpersonals, in der sowohl passende hochschuleigene Forschungsprojekte, Berichte zu Kongressen etc., die vom akademischen Personal besucht wurden, wie auch sonstige wesentliche Entwicklungen und Trends diskutiert werden. Die Kommunikation wird zudem dadurch gefördert, dass die Studiengangsleitung ihrerseits einen regen Austausch mit allen im Studiengang Lehrenden pflegt und somit Sorge trägt, dass der Informationsfluss erhalten bleibt. Darüber hinaus bieten auch die regelmäßig stattfindenden informellen kollegialen Hospitationen mit ihren anschließenden Feedback-Gesprächen ein Umfeld für den gegenseitigen fachlichen und pädagogischen Austausch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Hochschule die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Die Literaturangaben, Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die adäquate Durchführung des Studiengangs. Dies wird u.a. gefördert durch die Teilnahme an Fachtagungen der am Studiengang Beteiligten und durch wöchentliche Jour Fixe Termine zur Weiterentwicklung des jeweiligen Fachbereiches. Außerdem begrüßt das Gutachtergremium, dass dies nicht nur der Sicherstellung der Aktualität von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen dient, sondern auch der Kompetenzerweiterung des Lehrpersonals.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Lehramt

Nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Rahmen des Qualitätsmanagement-Zyklus der Hochschule werden entsprechend der Evaluationsordnung der Hochschule regelmäßig Daten und Informationen erhoben, um die wahrgenommene Qualität in den dort benannten Bewertungsbereichen zu evaluieren:

- Studieneingangsbefragung: Die Studieneingangsbefragung erfolgt zum Studienstart und dient v. a. der Erhebung marketing- und vertriebsrelevanter Daten.
- Evaluation der Lehre: Die Evaluation der Lehre dient der Sicherung der Qualität der Lehrleistung. Sie erfolgt in Form einer semesterweisen Onlinebefragung der Studierenden zu jedem Modul per Onlinefragebogen. In diesem Kontext erfolgt auch eine Bewertung des Workloads der Veranstaltung. Weiterhin erfolgen Evaluationsgespräche der Studiengangsleitung mit studentischen Vertretern der einzelnen Jahrgänge. Der Evaluationsbeauftragte erhält alle Evaluationsergebnisse und stellt diese den entsprechenden Lehrenden sowie dem Präsidium zur Verfügung. Studierende werden über die Ergebnisse im Rahmen einer jedes Semester stattfindenden Veranstaltung informiert. Bei auffälligen Ergebnissen werden im Nachgang Gespräche mit den jeweiligen Lehrenden geführt.
- Zufriedenheitsbefragung: Mithilfe der Zufriedenheitsbefragung werden allgemein Verbesserungspotenziale innerhalb der Hochschule sowie des Studiengangs für jede Kohorte noch im Laufe des Studiums erkennbar gemacht. Hierzu dienen Onlinebefragungen, die mindestens einmal in drei Jahren stattfinden. Diese werden um jederzeit mögliche formlose Eingaben bei der allgemein zugänglichen Feedbackbox im Erdgeschoss der Hochschule ergänzt.
- Absolventenbefragung: Diese Befragung sieht als Ziel die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten sowie des jeweiligen Studiengangs herbeizuführen. Die Absolventenbefragung wird in einem Zeitraum von 24 Monate nach Studienabschluss durchgeführt.

Weiterhin wird im Zuge des Qualitätsregelkreises der Hochschule mindestens einmal pro Jahr die Zahl der formalen Beschwerden, Einsprüche oder der Vorfälle mit disziplinarischen Folgen etc. ausgewertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring (z.B. Evaluation der Lehre und Absolventenbefragung). Hierbei werden nicht nur Studierende, sondern auch Absolventen berücksichtigt. Die Lehrveranstaltungen werden zukünftig semesterweise evaluiert. Der Zeitpunkt der Evaluation liegt vor der jeweiligen Prüfungsleistung. Die Ergebnisse werden den Lehrenden erst nach Bewertung der Prüfungsleistung kommuniziert. Auf Grundlage aller Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet (z.B. mögliche Anpassung des Workloads innerhalb eines Moduls), fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Das Gutachtergremium ist zur Einschätzung gelangt, dass die bisherigen Maßnahmen sinnvoll in der Hochschule implementiert wurden und konnte sich davon überzeugen, dass bei anderen bereits laufenden Studiengängen die Ergebnisse aus Evaluationen bei der Studiengangsentwicklung berücksichtigt werden.

Das Gutachtergremium begrüßt das vom Qualitätsmanagement kommunizierte Verfahren. So sollen die Ergebnisse laut Angaben der Hochschule allen Evaluations-Beteiligten kommuniziert werden. Von dem Präsidium werden die aggregierten Ergebnisse unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben an die Studierenden freigegeben. Zu Beginn eines jeden Semesters gibt es eine Semestereinführung, in der die Ergebnisse kommuniziert werden. Sollte es keine Semestereinführung geben, werden die Ergebnisse zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt. Das Konzept wirkt nach Ansicht des Gutachtergremiums schlüssig.

Aussagen zu Abbruch- und Erfolgsquoten können im Rahmen der Konzeptakkreditierung nicht gemacht werden.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat den Grundsatz, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen zu berücksichtigen. Sie trägt insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von ihrer Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit, von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Behinderung oder Religionszugehörigkeit und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Diese Ziele sind entsprechend in § 1 Absatz 3 der Grundordnung verankert. Zur Sicherung der Umsetzung dieser Ziele werden vom Senat eine Gleichstellungsbeauftragte und ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt sowie vom Präsidium ein Beauftragter für Chancengleichheit. Ein Nachteilsausgleich ist in § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ausführlich geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Diese sind in § 1 Absatz 3 der Grundordnung verankert. Des Weiteren haben Studierende die Möglichkeit, ein zeitlich unabhängiges Studium zu absolvieren, sodass besondere Lebenslagen Berücksichtigung finden. Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung ebenfalls davon überzeugen, dass alle Räume barrierefrei zugänglich sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)

Nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)

Nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, der FIBAA im Rahmen des Verfahrens eine Stellungnahme zu der von dem Gutachtergremium empfohlenen Auflage bzw. den Empfehlungen einzureichen.

Die Hochschule hat sich bei der Entwicklung des Studienganges an den Empfehlungen der DGPs von Dezember 2014 orientiert.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Christine Böckelmann, Direktorin Hochschule Luzern – Wirtschaft, Arbeits- und Organisationspsychologie, Wirtschaftspsychologie

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Erika Spieß, LMU-München, Apl. Professorin für Wirtschafts- und Organisationspsychologie

Vertreter der Berufspraxis: Dipl.-Psychologe Dirk Diergarten, Coaching Diergarten, Unternehmensberater

Vertreter der Studierenden: Paul Goesmann, Universität Mannheim, Studierender Psychologie (B.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Nicht beobachtbar, da Studienstart am 01. September 2019.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.08.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	19.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	15.03.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsidium, Geschäftsführung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende anderer Studiengänge und Absolventen, Verwaltungsmitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hochschule Fresenius Heidelberg, Sickingenstraße 63-65, 69126 Heidelberg

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professo-

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)